

Ich beantrage Freispruch . . .

Aus der Praxis eines Verteidigers

Von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg

Der berühmte Strafrechtsverteidiger, der im Aprilheft des „Uhu“ interessante Einblicke in seinen so vielgestaltigen Beruf veröffentlichte, schließt hier seine Aufzeichnungen ab.

Was der Verteidiger durch seine Tätigkeit dem Klienten genützt hat, darüber hat selten ein Angeklagter ein richtiges Urteil. Ob durch einen vorbereitenden Schriftsatz oder auch nur durch einen vor der Verhandlung gestellten Beweis Antrag der Vorsitzende in seinem auf Grund des Aktenstudiums gewonnenen Eindruck zweifelhaft geworden ist, und dementsprechend schon bei der Vernehmung des Angeklagten auf die ihm günstigen Umstände ein größeres Gewicht gelegt hat als es sonst der Fall gewesen wäre, kann der Klient unmöglich beurteilen; er wird kaum auf den Gedanken kommen, daß diese Tätigkeit seines Anwalts von solchem Erfolg begleitet gewesen sein könnte. Auch ob das, was der Anwalt während der Hauptverhandlung gesagt oder getan hat, für die Endentscheidung vorteilhaft war oder nicht, kann nur ausnahmsweise der Laie beurteilen. Eine einzige Frage an einen Zeugen, ein kurzer, geschickt formulierter Antrag kann unter Umständen wichtiger sein als ein ruheloses Agieren während der Beweisaufnahme. Ich entsinne mich nicht weniger Fälle, wo von vornherein für mich feststand, daß ein großer Teil der Beweisaufnahme völlig bedeutungslos sei, und wo ich trotzdem keine Mög-

lichkeit sah, diesen Teil der Beweisaufnahme abzuschneiden. In solchen Fällen habe ich mich meist mit Vorbedacht einer ostentativen Passivität während dieses Teils der Verhandlung befleißigt, um nachher um so entscheidender im Schlußvortrag zum Ausdruck bringen zu können, daß es auf die während dieses Teils der Beweisaufnahme behandelten Fragen rechtlich unmöglich ankommen könne. Wie der Verteidiger hier im Endeffekt dem Klienten wesentlich nützen kann, so kann er ihm andererseits erheblich dadurch schaden, daß er auf der Erhebung von Beweisen besteht, die das Gericht mit Recht als unerheblich ansieht, oder daß er die Zeugen mit Fragen drangsaliert, die an ihrer bisherigen Aussage doch nichts ändern oder Dinge in die Verhandlung hineinbringen, die rechtlich völlig bedeutungslos sind und nur die Geduld und geistige Spannkraft des Gerichts auf die Probe stellen. In der Erstreckung der Beweisaufnahme auf Dinge, die an sich völlig unerheblich sind, wird übrigens von Richtern oder Staatsanwälten, denen es an der nötigen Sachkunde mangelt oder die darin schwelgen, die „Moral“ des Angeklagten oder sein „Milieu“ zu beleuchten, kaum seltener gesündigt als von Verteidigern. Ein

typisches Beispiel dafür bildet der Prozeß gegen den Rennfahrer Breuer, der vor etwa 17 Jahren vor dem Schwurgericht in Trier mit der Verurteilung des Angeklagten zum Tode endete. Das sicher in höchstem Maße unerfreuliche Treiben des Angeklagten wurde vor den Geschworenen mit solcher Breite entfaltet, daß ihnen jede ruhige Besinnung verloren ging. Alle Bemühungen seines Verteidigers Justizrats Werthauer, die Verhandlung auf den Kern der Sache zu beschränken, scheiterten an dem Widerstand des Vorsitzenden. Erst im Gnadenwege ist es Werthauer später nach jahrelangen Bemühungen gelungen, das offenbare Fehlurteil dadurch zu beseitigen, daß er die völlige Freilassung seines Klienten erreichte. Wie sehr in dieser Beziehung auch in dem von mir geführten Prozeß gegen Marquis de Bayros und Dr. Semerau wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen gefehlt wurde, habe ich in einer Broschüre, die ich alsbald nach jenem Prozeß veröffentlichte, dargestellt. Der Verteidiger befindet sich gegenüber solchem Prozessieren in einer äußerst schwierigen Lage. Gegen die Erhebung von Beweisen, die, wie man es rechtstechnisch nennt, „herbeigeschafft“ sind, hat er überhaupt kein Vetorecht. Sucht er hier dem Vorsitzenden in die Parade zu fahren, so ist der Konflikt sofort da. Er nützt deshalb auch hier oft dem Klienten, selbst wenn dieser es nicht einsieht, am meisten damit, daß er ruhig bleibt und dadurch die vielleicht ohnehin gespannte Situation nicht verschärft. Ist in diesen Fragen also der Klient oft wenig „sachverständig“, so ist er es nicht selten in gleicher Weise gegenüber dem Plädoyer seines Verteidigers. Ich habe es häufig genug im Gerichtssaal mit angesehen, daß ein freigesprochener oder milde beurteilter Angeklagter dankbar seinem Verteidiger die Hand drückte, während auf den Gesichtern der Richter deutlich zu lesen war, daß das Urteil am allerwenigsten auf die Tätigkeit des Verteidigers zurückzuführen sei. Oft wird

das „Verdienst“ des Verteidigers dadurch zu seinen Gunsten in ein falsches Licht gerückt, daß zwischen dem Antrag des Staatsanwalts und dem Urteil eine tiefe Kluft liegt. Während in Sachsen die Staatsanwälte, was ihre Anträge oft recht farblos macht, sich damit begnügen, den Antrag auf Verurteilung zu stellen und die Höhe der Strafe dem Gericht anheimzugeben, wird in anderen Ländern von den Vertretern der Anklage eine bestimmte Strafe in Antrag gebracht. Es sind nicht wenig Angeklagte, die glauben, daß die Differenz zwischen diesem Antrag und dem Urteil auf das Konto des Verteidigers zu setzen sei. Davon kann nun ganz gewiß nicht schlechthin die Rede sein. Gewiß lassen sich viele Gerichte von dem Straf-antrag des Staatsanwalts beeinflussen, aber doch höchst ausnahmsweise in dem Sinne, daß sie ihm, sofern sie zu einer Verurteilung kommen, nach Möglichkeit bezüglich der Strafe zu entsprechen suchen. Im allgemeinen bemühen sich sogar die Gerichte, völlig unabhängig von dem Antrag des Staatsanwalts das ihnen richtig erscheinende Strafmaß zu finden. Die Differenz zwischen Antrag und Urteil besagt also keineswegs, daß der Verteidiger für den Angeklagten etwas „erreicht“ habe. Es gibt Fälle, in denen die Differenz nur eine minimale ist, diese minimale Differenz aber ausschließlich das Verdienst des Verteidigers ist. Es kommt auch vor, daß es lediglich dem Plädoyer des Verteidigers zu danken ist, daß das Gericht nicht den Staatsanwalt, wie man sich auszudrücken pflegt, „überhauen“ hat. Das Publikum hält sich aber, da es naturgemäß die Feinheiten des Gerichtsbetriebes nicht kennen kann, an die äußeren Dinge. Ein in Westdeutschland mit Recht sehr gesuchter Verteidiger erzählte mir einmal, daß er seine anfängliche Karriere hauptsächlich dem Umstände zu danken gehabt habe, daß er häufig einen bestimmten sehr schneidigen Staatsanwalt zum Gegner hatte, der mit besonderer Verve Sachen vertrat, in denen der betreffende junge An-

walt verteidigte. Gerade in diesen Sachen war dann auch sein Strafantrag von besonderer Schärfe. Im Publikum war man dann begeistert, wenn der Anwalt Freisprechung oder jedenfalls eine erheblich mildere Strafe erzielte. So ebnete ihm sein Gegner den Weg zum Ruhme.

Man sollte glauben, daß der Klient, der seinem Verteidiger den glücklichen Ausgang einer Strafsache zu danken hat, ihm dieses dankbare Gefühl bewahren und, soweit möglich, durch die Tat zum Ausdruck bringen werde. Das ist ganz gewiß nicht die Regel. Es ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, daß in Fällen, in denen der Verteidiger, jedenfalls nach der Meinung des Klienten, keinen Erfolg erzielt hat, der Angeklagte nicht besonders dankbar seines Verteidigers gedenkt. Hier kann sich aber sogar, sicher häufig zu Unrecht, das Gefühl des Klienten zu ausgesprochener Feindseligkeit versteigen. Aus den Lebensschicksalen des früher so gefeierten Verteidigers Fritz Friedmann ist mir ein solcher Fall bekannt, der nicht zum letzten mit seinem Sturz herbeigeführt hat. Fritz Friedmann war einer der ersten Anwälte, die nach dem Entstehen der „freien Advokatur“ zu Anfang der 80er Jahre sich als Verteidiger einen Namen machte. Bis zum Jahre 1895 hat er sich diesen Namen unbestritten bewahrt. Eine seiner letzten Verteidigungen war die Verteidigung des Rittmeisters v. Meyringks in dem hannoverschen Spielerprozeß wegen Betruges und Glücksspiels. Friedmann hat die Verteidigung auf Veranlassung der Schwiegermutter v. Meyringks, einer Frau v. Krewell, übernommen, die für die Verteidigungskosten gutgesagt hatte. Friedmann hatte sich zunächst mit ihrer mündlichen Erklärung begnügt, dann aber ihre schriftliche Bürgschaft gefordert, als er von hannoverschen Kaufleuten darauf aufmerksam gemacht war, daß Frau v. Krewell ihren Verpflichtungen nur insoweit nachkomme, als man sie dazu rechtlich anhalten könne. Der Prozeß

endete mit der Verurteilung v. Meyringks. Ich weiß aus dem eigenen Munde des damaligen Vorsitzenden, des späteren Kammergerichtspräsidenten Dr. Heinroth, daß die Verteidigung Friedmanns in jenem Prozeß ein Meisterstück war. Frau v. Krewell war anderer Ansicht. Sie zahlte nicht, ließ sich verklagen und erhob den Einwand, daß sie zu der Bürgschaft erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung, also in einem so späten Zeitpunkt veranlaßt worden sei, daß sie keine Gelegenheit gehabt habe, ihrem Schwiegersohn einen anderen Verteidiger zu beschaffen. Fritz Friedmanns Klage wurde darauf abgewiesen. Dieses abweisende Urteil ist Friedmann in dem später gegen ihn angestrebten ehrengerichtlichen Verfahren schwer angerechnet worden. Ich glaube nicht, daß ohne diesen Fall seine Ausschließung aus der Anwaltschaft erfolgt wäre. Ganz abgesehen davon, daß das Urteil des Zivilgerichts rechtlich unhaltbar war, beruhte es auch auf einer falschen tatsächlichen Grundlage. Ich habe in dem Wiederaufnahmeverfahren, das ich im Jahre 1912 für Fritz Friedmann einleitete, als er seinen Wohnsitz nach Berlin zurückverlegen wollte, nachgewiesen, daß zwischen der Bürgschaft der Frau v. Krewell und der Hauptverhandlung, was unerklärlicherweise bis dahin übersehen war, eine Frist von mehreren Monaten lag. Da sich die anderen, Friedmann zur Last gelegten Fälle nicht völlig aufklären ließen, ein Wiederaufnahmeverfahren im ehrengerichtlichen Verfahren aber nur mit dem Ziel einer völligen Freisprechung möglich ist, gelang die Beseitigung des früheren Urteils nicht. Ich erwähne es auch nur, weil es einen besonders krasen Fall der Undankbarkeit eines Klienten demonstriert. Eine Frau, die einem Anwalt sachlich zu größtem Dank verpflichtet war, wirkte am meisten an seinem Untergang mit.

Der von mir eben berührte Fall kann gewiß nicht als Regelfall gelten. Aber immerhin läßt sich als der Regel ent-

sprechend zweierlei konstatieren: daß der Klient in Strafsachen der Verdienste seines Verteidigers nicht gern und vor allem nicht vor anderen gedenkt, und ferner, daß er, je weiter die Gefahr der Strafsache zeitlich hinter ihm liegt, die Bedeutung und den Wert der Tätigkeit seines Verteidigers geringer einschätzt. Zum Teil ist das psychologisch durchaus verständlich. Niemand gesteht sich gern ein, daß eine Affäre seines Lebens, die den Ehrenpunkt mehr oder minder nahe berührt hat, doch vielleicht nicht so ganz unbedenklich und gefahrlos gewesen sei. In diese Vorstellung paßt es nicht recht hinein, daß es wesentlich der Tüchtigkeit eines andern zu danken sei, daß diese Angelegenheit ohne ernste Folgen vorübergegangen ist. Nun gar erst Dritten, die vielleicht nicht einmal etwas von der Affäre wissen, davon zu erzählen und dabei der erfolgreichen Tätigkeit des Verteidigers zu gedenken, reizt im allgemeinen noch weniger. Ich entsinne mich mancher Fälle, wo ehemalige Klienten ersichtlich unerfreulich davon berührt waren, mir an einem andern Ort wieder zu begegnen und durch ihre Begrüßung Dritte erkennen zu lassen, daß sie vielleicht in ernster Situation des Beistandes eines Verteidigers bedurft haben. Ein Fall, in dem mit glücklichem Humor eine solche zunächst etwas peinliche Situation gerettet wurde, schwebt mir vor Augen. Vor einigen Jahren hatte ich gelegentlich einer längeren Verteidigung in Dresden mich mit einem Bekannten aus dem Rheinland nachmittags zum Tee verabredet. Als ich in den Teeraum kam, löste sich von dem Tisch, an dem mein Bekannter saß, eine Gestalt, in der ich einen Klienten erkannte, den ich kurz vorher in einer kaufmännischen Strafsache mit dem Erfolg vertreten hatte, daß die von der Staatsanwaltschaft beantragte Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt war. Mein Bekannter hielt den Herrn zurück, und ich hörte, als ich an den Tisch trat, noch gerade die Worte: „Warum wollen Sie jetzt gehen, wo Sie Herrn Dr. Alsberg ken-

nenlernen können, vielleicht gebrauchen Sie ihn noch einmal in Ihrem Leben.“ Ihm blieb nichts anderes übrig als zu erwidern: „Ich habe ihn bereits mit bestem Erfolg gebraucht.“ Es wäre ihm sicherlich lieber gewesen, wenn er sich ohne dieses Geständnis rechtzeitig hätte verabschieden können.

Die seelische Umstimmung, die sich im Klienten vollzieht, wenn die Gefahr einmal vorüber ist, wirkt sich natürlich nicht nur seelisch aus. Niemand zahlt gern Verteidigungshonorare, die er vor dem Sturm versprochen hat, falls er sie dann überhaupt noch zahlt. Und noch weniger leicht entschließt er sich nachträglich zur Bewilligung eines Honorars, das er nicht schon vorher ausdrücklich zugesichert hat. Ich glaube allerdings, daß in dieser Beziehung der Anwaltsberuf keine Besonderheiten gegenüber dem ärztlichen Beruf zeigt. Eine reizende, absolut verbürgte Anekdote, die sich vor einer langen Reihe von Jahren in Koblenz abgespielt hat, illustriert das. Einem bekannten Kommerzienrat war beim Fischessen eine Gräte im Halse stecken geblieben. Vergebens bemühte sich der herbeigerufene Arzt, den Fremdkörper zu entfernen, der den Kommerzienrat dem Erstickungstode nahebrachte. Man rief den berühmten Kölner Chirurgen Professor Bardenhewer herbei, der mit einer Pinzette schnellstens die Gräte hervorholte. Man bat den Professor zum Mittagessen. Ehe er heimfuhr, fragte der glücklich gerettete Patient, was er ihm für seine Bemühungen übersenden dürfe. „Senden Sie ein Drittel von dem, was Sie senden wollten, als Sie die Gräte noch im Hals hatten“, gab ihm Bardenhewer schlagfertig zur Antwort. Der berühmte Chirurg schöpfte bei dieser launigen Antwort aus seiner Erfahrung, die auch die Erfahrung des Verteidigers ist. Wie sich das Werden des Verteidigers von dem des Spezialarztes unterscheidet, damit habe ich begonnen. So darf ich denn wohl meine Betrachtungen an einem Punkte schließen, wo sich ihre Wege kreuzen.